

Merkblatt Diesellagerung

1. Einstufung der Anlage

Die Lagerung von Dieselkraftstoff (Wassergefährdungsklasse 2) ist eine Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Diese Anlagen werden gemäß der Anlagenverordnung in Gefährdungsklassen eingeteilt. Üblicherweise handelt es sich bei betrieblichen Diesellagerungen um Anlagen der Gefährdungsklassen A und B.

Diesellagerung bis 1000 Liter	Gefährdungsklasse A
Diesellagerung >1000 bis 10.000 Liter	Gefährdungsklasse B

2. Anlagen Gefährdungsstufe A bis 1000 Liter

Für diese Anlagen gelten die Grundsatzanforderungen der Anlagenverordnung – VAWS.

- Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Die Anlage muss **dicht, standsicher** und hinreichend **widerstandsfähig** sein.
- Die Anlage muss entweder mit einem **Auffangraum** ausgestattet sein oder **doppelwandig** ausgeführt sein.
- Diese Anlagen sind **nicht anzeigepflichtig und nicht prüfpflichtig**.
- Für Anlagen der Gefährdungsstufe A ist der Betreiber selbst für die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen verantwortlich.

3. Anlagen Gefährdungsstufe B mit >1000 bis 10.000 Liter

- Die Anlage ist einmalig durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- Die Diesellagerung ist bei dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz anzuzeigen.
- Die Anlage muss mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet sein. Der Auffangraum muss so bemessen sein, dass das Lagervolumen des Behälters zurückgehalten werden kann.
- Im Auffangraum dürfen sich keine Abläufe befinden.
- Beton-, Putz-, oder Estrichflächen von Auffangräumen sind mit einem beständigen Anstrich oder einer entsprechenden Beschichtung (Abdichtungsmittel), deren Eignung durch ein Prüfzeichen oder eine Zulassung nachgewiesen ist, zu versehen.
- Der Lagerbehälter muss über eine baurechtliche Zulassung, ein Prüfzeichen verfügen.
- Die Betriebsanweisung ist in unmittelbarer Nähe der Anlage an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- Für Anlagen, die in, über oder näher als 20 m an einem Gewässer errichtet sind, gelten gesonderte Anforderungen.
- Einwandige Rohrleitungen dürfen außer im Bereich der notwendigen Armaturen und Anschlüsse an andere Anlagenteile keine lösbaren Verbindungen enthalten.
- Die Anlage ist gegebenenfalls mit Anfahrerschutz auszurüsten.
- Anlagen der Gefährdungsstufe B, die vor dem 01.10.1993 errichtet wurden, sind nicht prüfpflichtig. Für diese Anlagen gilt in Hinblick auf die Prüfpflicht Bestandsschutz. Sind diese Anlagen danach aber wesentlich verändert worden, gilt kein Bestandsschutz und die Anlagen sind einmalig prüfpflichtig.

4. Unterirdische Anlagen

Für unterirdische Anlagen gelten weitergehende Anforderungen. Diese sind generell anzeigepflichtig und wiederkehrend prüfpflichtig. Unterirdische Anlagen und Rohrleitungen müssen doppelwandig sein und mit Leckwarngerät ausgestattet sein. Alle wichtigen Bauteile müssen über eine Zulassung oder über ein Prüfzeichen verfügen.

5. Anlagen in Schutzgebieten

Für Diesellagerungen in Wasserschutzgebieten gelten höhere Anforderungen. Anlagen ab Gefährdungsstufe B sind wiederkehrend prüfpflichtig.

6. Weitere Anforderungen

Für größere Anlagen oder Anlagen in bestimmten Gebieten wie Überschwemmungsgebieten gelten weitergehende Anforderungen. Für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Wasser- und Bodenschutz.

Stilllegungen und wesentliche Änderungen von Anlagen sind dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz anzuzeigen. Bei bestimmten Anlagen sind Stilllegungsprüfungen erforderlich.

7. Weitere Sicherungsmaßnahmen

Bei oberirdischen Lagerbehältern ist durch geeignete Hebersicherungen und Pumpen sicherzustellen, dass bei schadhaftem Abfüllschlauch eine Entleerung des Behälters durch Heberwirkung nicht auftreten kann.

Für den Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen sind auch die Anforderungen an den Abfüllplatz zu beachten und einzuhalten. [Merkblatt Betriebstankstelle]

8. Prüfpflicht

Bei prüfpflichtigen Anlagen muss der Betreiber einen anerkannten Sachverständigen mit der Prüfung beauftragen. Eine Liste mit anerkannten Sachverständigenorganisationen erhalten Sie beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz. Nach erfolgter Prüfung wird der Prüfbericht dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz vorgelegt.

Für Fragen und weitere Einzelheiten steht der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz oder eine anerkannte Sachverständigenorganisation [Sachverständigenliste] zur Verfügung. Dieses Merkblatt enthält nur Anforderungen des Wasser- und Bodenschutzes, andere Rechtsbereiche bleiben unberührt.